

## **MITTEILUNGSBLATT | NR. 33**

**Akademie der bildenden Künste Wien  
1010 WIEN | SCHILLERPLATZ**

**STUDIENJAHR 09 | 10  
Ausgegeben am 29. 4. 2010**

1 | Ergänzung Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen – diverse §§

2 | Änderung Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen § 11

3 | Abänderung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen“

## 1 I Ergänzung Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen – diverse §§

Der vom Rektorat eingebrachte Antrag auf Ergänzung des o. a. Satzungsteils wurde vom Senat angenommen. Die Ergänzungen sind wie folgt:

### Einfügung nach § 6 Abs. 6

Abs. (7)

(1) Wird in der Studienrichtung „Bildende Kunst“ anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit gewählt, so ist hierfür ein Diplomprüfungstermin anzusetzen. Der Prüfungssenat für die kommissionelle Diplomprüfung setzt sich aus allen VertreterInnen des zentralen künstlerischen Fachs und aus dem/der BetreuerIn der wissenschaftlichen Diplomarbeit zusammen.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Diplomprüfung kann erst dann erfolgen, wenn zur wissenschaftlichen Diplomarbeit eine Stellungnahme vom Betreuer/von der Betreuerin vorliegt.

(3) Die wissenschaftliche Diplomarbeit ist für den Prüfungssenat zur Einsichtnahme aufzulegen.

### Einfügung nach § 11 Abs. 7

Abs. (8)

Die im § 11 genannten Bestimmungen beziehen sich auch auf die künstlerisch-wissenschaftlichen oder gestalterisch-wissenschaftliche Diplomarbeiten sowie die Masterarbeiten.

### § 12a

Gemäß § 86 Abs. 1 hat die Absolventin/der Absolvent die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch die Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen.

Die Übergabe an die Bibliothek erfolgt über die Studien- u. Prüfungsabteilung, die die Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit oder Masterarbeit (siehe Informationsblatt/Dokumentation) entgegennimmt.

## 2 I Änderung Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen § 11

Der Antrag des Rektorats, dass die Bestimmungen des §11 Betreuung und Beurteilung von wissenschaftlichen Diplomarbeiten, Absatz 3a wie folgt ergänzt werden, wird in der Senatssitzung vom 23. 4. 2010 angenommen:

### **(3a)**

Der/die Vizerektor/in für Lehre und Forschung ist berechtigt, bei Bedarf für die Betreuung von Diplomarbeiten zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Personen auch Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen **und Senior Scientists**, die ein facheinschlägiges Doktoratsstudium abgeschlossen haben, mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten zu betrauen.

## 3 I Abänderung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen“

Der vom Rektorat gestellte Antrag auf Abänderung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen“ wird vom Senat positiv abgestimmt. Die Richtlinie ist als separates pdf-Dokument im Anschluss einsehbar.

Für das Rektorat:  
Mag. Anna Steiger  
Vizerektorin